

Unter Bezug auf die in dem Schreiben des niedersächsischen Justizministeriums angesprochenen Auslegungszweifel bei der Anwendung des Kriterienkatalogs erscheint es erforderlich, die Handhabung der einzelnen Regelungen des Kriterienkatalogs unter den Landesjustizverwaltungen abzustimmen.

Aus meiner Sicht gilt für Vortragsveranstaltungen mit berufsfremden Referenten folgende Regelung:

a)

In **Nr. 1, 2, lit. 1** wird die sachliche Durchführung der Veranstaltung geregelt. Danach obliegt die sachliche Durchführung ausschließlich Notaren, Notaren a. D. und Notarassessoren. Diese Sachverantwortung für eine Veranstaltung ist streng zu handhaben und gilt auch dann, wenn berufsfremde Referenten eingesetzt werden. Dies bedeutet, auch bei dem Einsatz berufsfremder Referenten muss die Planung und inhaltliche Konzeption der Veranstaltung durch Notare, Notare a. D. oder Notarassessoren erfolgen. Unter inhaltlicher Konzeption ist die Vorgabe von Zielen, wesentlichen Inhalten und Schwerpunkten zu verstehen. Die Aufzählung der möglichen Einzelelemente in den Spiegelstrichen ist als Beispielskatalog konzipiert, so dass nicht in jedem Einzelfall alle Elemente erfüllt sein müssen.

b)

Nr. 1, 2, lit. 3 regelt generell die subjektiven Kriterien für den Einsatz von berufsfremden Referenten. Sie beziehen sich auf die Person des in Aussicht genommenen Referenten und sollten streng gehandhabt werden.

c)

Nr. 1, 2, lit. 2 regelt für den Fall einer Tagung mit mehreren Vortragenden die Frage der fachlichen Tagungsleitung. Sofern Notare, Notare a. D. oder Notarassessoren nicht mindestens die Hälfte der Referenten bei derartigen Tagungen stellen, sollen sie jedenfalls in Form der Tagungsleitung mitwirken. Falls jedoch Notare pp. mindestens zur Hälfte selbst als Referenten auftreten, entfällt eine besondere Tagungsleitung durch Notare pp. (erster Halbsatz).

Auch hier sind die Spiegelstriche lediglich nur als Beispielsfälle zu verstehen, die überwiegend, nicht jedoch vollständig erfüllt sein müssen. Ggf. kann es hier auch zu Überschneidungen mit der sachlichen Durchführung (Nr. 1, 2 lit. 1) kommen.

d)

Für Veranstaltungen mit nur einem Vortragenden enthält der Kriterienkatalog keine besonderen Vorgaben für die fachliche Tagungsleitung. Insbesondere ist das Erfordernis einer fachlichen Moderation durch Notare pp. nicht vorgesehen. Dies erscheint auch nicht erforderlich, da durch Nr. I, 2, lit. 1 die fachliche Mitverantwortung von Notaren pp. sicherzustellen ist.